

**RICHTLINIE DER KBV NACH § 75 ABS. 7
NR. 1 SGB V ZUR REGELUNG ZUR
ÜBERMITTLUNG UND SPEICHERUNG
VON DATEN IN DIE ELEKTRONISCHE
PATIENTENAKTE BEI KINDERN UND
JUGENDLICHEN VOR DEM
HINTERGRUND DER BESTEHENDEN
REGELUNGEN IN §§ 630G UND
630F BGB**

Der KBV-Vorstand beschließt die nachfolgende Richtlinie nach § 75 Abs. 7 Nr. 1 SGB V zur Regelung zur Übermittlung und Speicherung von Daten in die elektronische Patientenakte bei Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen in §§ 630g und 630f BGB

§ 1

Das Unterlassen der Übermittlung und Speicherung von Daten in der elektronischen Patientenakte bei Kindern und Jugendlichen unterhalb der Vollendung des 15. Lebensjahres entgegen den Vorgaben des § 347 SGB V verstößt nicht gegen vertragsärztliche Pflichten, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die Befüllung der elektronischen Patientenakte den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde.

§ 2

Im Falle einer Entscheidung nach § 1 ist eine Dokumentation in der Behandlungsdokumentation nach § 630f BGB erforderlich.

§ 3

Die vorliegende Richtlinie ist ab dem 1. April 2025 gültig.

Berlin, 16.04.2025

Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stephan Hofmeister
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. Sibylle Steiner
Mitglied des Vorstands